

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 17.03.2020

Nr.: 4

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 41 Allgemeinverfügung zur Durchführung von Veranstaltungen ..... 87
  - 42 Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen ..... 91
- 3. Sonstige Mitteilungen

**B. Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - Öffentliche Bekanntmachung
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Allgemeinverfügung des Landkreis Jerichower Land zur Durchführung von Veranstaltungen

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich dieses Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Am 13.03.2020 wurde die erste Infektion im Landkreis Jerichower Land festgestellt.

Der Landkreis Jerichower Land erlässt daher als zuständige Behörde gemäß §§ 28, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Veranstaltungen aller Art im Gebiet des Landkreises Jerichower Land mit mehr als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern sind untersagt. Darunter fallen sowohl Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.

2. Veranstaltungen zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Gebiet des Landkreises Jerichower Land, die die Nutzung von Mehrzweck- und Turnhallen vorsehen, sind unabhängig von der zu erwartenden Teilnehmerzahl untersagt. Des Weiteren ist der Betrieb der Kreisvolkshochschule sowie der Kreismusikschule, des Kreismuseums und des Kreis- und Stadtarchivs untersagt.

3. Für alle anderen Veranstaltungen mit weniger als 1.000 zu erwartenden Teilnehmern gilt Folgendes:

3.1 Der Veranstalter hat verantwortungsvoll zu prüfen, ob die Veranstaltung notwendig ist und trotz des Infektionsrisikos durchgeführt werden kann. Die Prüfung hat insbesondere anhand der Risikokriterien vom Robert-Koch-Institut (RKI) zu erfolgen. Danach erfolgt die Risikobewertung nach Zusammensetzung der Teilnehmer, nach Art der Veranstaltung und dem Ort der Veranstaltung.

#### **Risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer**

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/ internationalen Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
- Nehmen Mitarbeitende des Gesundheitswesens oder der Kritischen Infrastruktur teil?

#### **Risikogeneigte Art der Veranstaltung**

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden Risikogeneigter

#### **Ort der Veranstaltung und Durchführung**

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.

3.2 Soll nach Risikoabwägung des Veranstalters die Veranstaltung trotzdem stattfinden, so gilt Folgendes:

- Der Veranstalter hat das Gesundheitsamt des Landkreises Jerichower Land unter Mitteilung des Veranstaltungsortes und Veranstaltungsdatum und versehen mit einer Stellungnahme zu den Risikokriterien des RKI rechtzeitig zu unterrichten, damit eine individuelle Einschätzung bzw. Einzelfallentscheidung zu der Durchführung der Veranstaltung seitens des Gesundheitsamtes getroffen werden kann.
- Kommt das Gesundheitsamt zu der individuellen Einschätzung der Durchführbarkeit der Veranstaltung, so sind mindestens folgende Auflagen zu erteilen und vom Veranstalter zu erfüllen:

- Personen müssen vor der Teilnahme an der Veranstaltung darauf hingewiesen werden und es muss darauf hingewirkt werden, dass an der Veranstaltung nicht teilnehmen darf, wer:
  - innerhalb der letzten 14 Tage vor Veranstaltungstermin Kontakt zu einer mit COVID19-infizierten Person hatten, oder
  - innerhalb der letzten 14 Tage vor Veranstaltungstermin ein Risikogebiet entsprechend den Vorgaben des RKI besucht hat, oder
  - unter akuten respiratorischen Symptomen und/oder Fieber leidet.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Teilnehmer der Veranstaltung registriert werden.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, Hygienestationen zur Hand-Desinfektion in jedem Eingangsbereich und in allen Sanitärräumen vorzuhalten.

3.3 Veranstaltungen, die ohne Risikoabwägung durchgeführt werden oder nicht den Kriterien unter 3.2 entsprechen, sind verboten.

4. Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis einschließlich 13.04.2020, 24:00 Uhr.

5. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 bis 3.3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich zunehmend weltweit aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Die Anzahl der Erkrankten steigt auch in Deutschland stetig an. Im Landkreis Jerichower Land wurde am 13.03.2020 die erste Infektion festgestellt.

Groß angelegte Veranstaltungen können dazu beitragen, dass sich das Corona-Virus schneller verbreitet. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich. Die Risiken einer Übertragung sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß.

Die Infektionsgefahr der Bevölkerung steigt, je mehr Faktoren vorliegen, die die o. g. Übertragungswege begünstigen. Das ist der Fall, wenn Veranstaltungen

- mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher aufweisen,
- eine Interaktion zwischen den Teilnehmenden stattfindet (z. B. Tanzen),
- die Möglichkeit intensiven Kontaktes besteht (z. B. beim Betreten des Veranstaltungsortes)
- die Belüftung unzureichend ist,
- Händehygiene nicht ausreichend wahrgenommen werden kann sowie
- viele einzelne Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht umgesetzt werden können.

Insbesondere bei Konzerten, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiösen Veranstaltungen können wegen der zuvor aufgeführten Faktoren keine anderen Schutzmaßnahmen angeordnet und durchgeführt werden, um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko weiterer Krankheitsfälle einzudämmen.

#### **II.**

Der Landkreis Jerichower Land ist als Kommunalen Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten zuständig.

1.

Rechtsgrundlage für die Untersagung in Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, dann kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 genannten, treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten (1. Halbsatz) sowie Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen, wozu auch Schulen gehören, oder Teile davon schließen (2. Halbsatz).

Von § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARSCoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Handlungsempfehlung des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen, deren unverzügliche Anwendung der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner 2. Sitzung beschlossen und empfohlen hat, ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARSCoV-2 z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen – und das nicht nur bei Großveranstaltungen, sondern auch bei kleineren Veranstaltungen.

Gerade bei sportlichen Veranstaltungen, die einen engen Kontakt der Teilnehmer mit sich bringen, wird die Gefahr der Übertragung des Virus besonders stark begünstigt. Zudem sind Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftig, so dass auch für Schulen ein strenger Sicherheitsmaßstab anzulegen ist. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf daher bei Kindern und Jugendlichen noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den schulischen Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der schulischen Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Es wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem im Landkreis Jerichower Land vor einer Überlastung geschützt werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass die Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Eine Beobachtung gemäß § 29 IfSG ist nicht zielführend, da bis zur Feststellung von Symptomen (z.B. im Wege des Fiebermessens) durch die Tröpfcheninfektion bereits andere Teilnehmer und Besucher hätten angesteckt werden können. Die weiteren Schutzmaßnahmen gemäß § 30 IfSG (Quarantäne) und § 31 IfSG (Berufliches Tätigkeitsverbot) kommen ebenso nicht in Betracht, da es nicht darum geht, bereits bekanntgewordene Erkrankte zu isolieren und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Ziel der Allgemeinverfügung ist vielmehr, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, wie z. B. die Isolation einer gesamten Region.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

2.

Rechtsgrundlage für die beauftragten Maßnahmen in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung für Veranstaltungen mit einer Besucherzahl bis zu 1.000 Teilnehmern sind die §§ 28 Abs. 2 S. 1 und 2, 16 IfSG.

Die Auflage zur zunächst durchzuführenden eigenständigen Risikoabwägung durch den Veranstalter dient der Risikominimierung und der Ermittlung und Bereitstellung der Informationen für die eventuell erforderliche Entscheidungsfindung durch das Gesundheitsamt.

Die Auflage zur Registratur der Teilnehmer dient zur besseren Nachvollziehbarkeit des Personenkreises im Falle einer nachträglich bekannt werdenden Infektion.

Die Auflage zur Vorhaltung von Hygienestationen zur Hand-Desinfektion in jedem Eingangsbereich und in allen Sanitärräumen dient dem vorbeugenden Gesundheitsschutz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 17. März 2020

In Vertretung

gez. Barz

42

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

## **Allgemeinverfügung des Landkreis Jerichower Land zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3, und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Jerichower Land ab Montag, dem 16. März 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als oberste Gesundheitsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 Nrn.1,2, 3 und 5 IfSG am 15.03.2020 die Weisung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen erlassen.

Der Landkreis Jerichower Land erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG daher folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Mit Wirkung vom Montag, dem 16. März 2020, sind im Landkreis Jerichower Land alle Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 13. April 2020 zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Weisung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.
2. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßgaben möglich:

a) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.

b) Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:

aa) Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann, sowie

bb) die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstaben aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

c) Die Schließungsverfügung nach Nr. 1 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

d) Die Schließungsverfügung nach Nr. 1 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

3. Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "Corona SARS-CoV-2" getestet wurden.

4. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 4 Absatz 1 i. V. m. 19 Absatz 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

5. Anordnungen nach Nr. 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage [www.lkj.de](http://www.lkj.de) und durch öffentlichen Aushang im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausrufung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

zu 1.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene - ohne Symptome zu zeigen - Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

zu 2. a) und b)

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z.B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmenvorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von 2 Tagen notwendig.

Für Ferienlager, die im hier betroffenen Zeitraum in den Osterferien stattfinden könnten, sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist.

c)

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

d)

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

zu 3.

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger "SARS-CoV-2" getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

zu 5.

Die sofortige Vollziehung der Tenorziffer 1 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreis Jerichower Land sowie durch Aushang am Sitz des Landkreises Jerichower Land. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit des Landkreises begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg einzulegen.

Burg, den 17. März 2020



In Vertretung

gez. Barz

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [Pressestelle@lkjl.de](mailto:Pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**